

# LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

**L 9 AS 207/12 B**

S 17 AS 762/11 ER (Sozialgericht Braunschweig)

## BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwalt Michael Loewy,  
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg,

g e g e n

Jobcenter Goslar,  
Robert-Koch-Straße 11, 38642 Goslar,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 31. Mai 2012 in  
Celle durch seine Richter [REDACTED] - Vorsitzender -, [REDACTED] und [REDACTED]

beschlossen:

**Der Prozesskostenhilfe versagende Beschluss des Sozialgerichts Braunschweig vom 4. Januar 2012 - S 17 AS 762/11 ER - wird aufgehoben.**

**Den Antragstellern wird für das erstinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Loewy aus Bad Harzburg bewilligt.**

**Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.**

## GRÜNDE:

Die gemäß §§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Beschwerde der Antragsteller und Beschwerdeführer ist begründet. Das Sozialgericht (SG) Braunschweig hat zu Unrecht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Verfahrens mit dem Aktenzeichen S 17 AS 762/11 ER abgelehnt. Für dieses Verfahren bestehen hinreichende Erfolgsaussichten gemäß § 73a SGG i.V.m. § 114 Zivilprozessordnung (ZPO).

Nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Hinreichend in diesem Sinne sind die Erfolgsaussichten einer Klage oder eines Antrages auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nicht erst dann, wenn bei der notwendigerweise prognostischen Beurteilung der Möglichkeiten eines Klage- oder Antragserfolges ein späteres Obsiegen bereits wahrscheinlicher erscheint als ein Unterliegen. Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen ist bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten insoweit eine nicht zu strenge Prüfung geboten. Denn Artikel 3 Abs. 1, Artikel 20 Abs. 3 und Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) gebieten eine weitgehende Gleichstellung von bemittelten und unbemittelten Personen hinsichtlich ihrer jeweiligen Möglichkeiten, effektiven Rechtsschutz in Anspruch nehmen zu können (Bundesverfassungsgericht - BVerfG -, Beschluss vom 26. April 1988 - 1 BvL 84/86 -). Dabei würde insbesondere die Rechtsweggarantie des Artikels 14 Abs. 4 GG gegenüber hoheitlichem Handeln von Sozialversicherungs- oder Sozialleistungsträgern verfehlt, wenn die erst als Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens zu erwartende Klärung rechtlich und tatsächlich entscheidungserhebliche Zweifel im Sinne einer allzu vergrößernden Entscheidungsprognose in das PKH-Bewilligungsverfahren vorverlagert würde. PKH darf deshalb unter dem Gesichtspunkt der nicht hinreichenden Erfolgsaussichten nur dann verweigert werden, wenn ein Erfolg in der Hauptsache, wenn schon nicht auszuschließen, so doch wenigstens gänzlich fernliegend ist (BVerfG, Beschluss vom 7. April 2000 - 1 BvR 81/00 - zur PKH-Bewilligung bei offenen Rechtsfragen). Vielmehr genügt es für die Bewilligung von PKH, wenn die Klage auf der Grundlage eines vorläufig vertretbaren, diskussionswürdigen Rechtsstandpunkts schlüssig begründbar ist und in tatsächlicher Hinsicht die gute Möglichkeit der Beweisführung besteht oder wenn es im Rahmen der dem Gericht obliegenden Pflicht zur Sachaufklärung noch weitere entscheidungserhebliche Ermittlungen oder Beweiserhebungen bedarf.

Diesen Maßstab zugrunde gelegt hatte der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hinreichende Erfolgsaussichten.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes war zum einen zulässig.

Ihm mangelte es nicht an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Dieses fehlt dann, wenn der Antragsteller sein Begehren auf einfachere, schnellere und billigere Art durchsetzen kann, wenn also gerichtlicher Rechtsschutz nicht erforderlich ist (vgl. Landessozialgericht - LSG - Thüringen, Beschluss vom 19. Dezember 2002 - L 6 KR 992/02 ER -, Juris Rn. 23; Binder in: Lüdtkke, SGG, 3. Auflage 2008, § 86b, Rn. 3). Dieses ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Antragsgegner den Antragsteller unter Fristsetzung zur Einreichung der für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen aufgefordert hat und der Antragsteller vor Fristablauf unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen direkt gerichtlichen (Eil-)Rechtsschutz geltend macht (vgl. die vom SG zitierte Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26. Januar 2011 - L 6 As 1372/10 B -). Ein Rechtsschutzbedürfnis ist jedoch anzunehmen, wenn der Antragsgegner mit dem Streitgegenstand bereits befasst war und bei einer eilbedürftigen Angelegenheit die Wahrscheinlichkeit sehr gering ist, dass die Angelegenheit rechtzeitig positiv erledigt wird (vgl. LSG Berlin, Beschluss vom 29. Oktober 2003 - L 15 B 49/03 KR ER - Juris Rn. 11). Vorliegend haben die Beschwerdeführer das SG zwar vier Tage nach der vor dem Amtsgericht Göslar erhobenen und am 16. Dezember 2011 rechtshängig gewordenen Räumungsklage ihres Vermieters am 20. Dezember 2012 um Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ersucht, ohne zuvor den Antragsgegner und Beschwerdeführer über die Räumungsklage informiert zu haben. Dieses lässt das Rechtsschutzbedürfnis jedoch nicht entfallen, denn nachdem die Beschwerdeführer bereits am 13. Oktober 2011 die Übernahme der Miete für September und Oktober 2011 sowie der Mietkaution beantragt hatten, der Beschwerdegegner mit Bescheid vom 19. Oktober 2011 den Antrag bereits abgelehnt hatte, die Beschwerdeführer hiergegen am 24. Oktober 2011 Widerspruch eingelegt, begründet und die außerordentliche Kündigung der Wohnung durch ihren Vermieter vom 11. Oktober 2011 zum 31. Oktober 2011 eingereicht und nach Aufforderung durch den Beschwerdegegner vom 26. Oktober 2011 mit Schreiben vom 3. November 2011 die geforderten weiteren Unterlagen eingereicht hatten, hatten die Beschwerdeführer nach sechs Wochen ohne Reaktion des Beschwerdegegners keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdegegner rechtzeitig über den Widerspruch positiv entscheiden werde. Bei dieser Sachlage sind - auch vor dem Hintergrund der Regelung des § 22 Abs. 9 Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) - die Anforderungen an das Rechtsschutzbedürfnis nicht zu überspannen, indem von den Beschwerde-

führen darüber hinaus zu verlangen ist, vor Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe auch noch den Umstand der Räumungsklage dem Antragsgegner mitzuteilen. Denn bereits zu dem Zeitpunkt, als die Beschwerdeführer den Beschwerdegegner am 24. Oktober 2011 über die außerordentliche Kündigung des Vermieters informierten, lag eine besondere Eilbedürftigkeit vor, die die Annahme eines Anordnungsgrundes für die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gerechtfertigt hat. Dieses hätte der Beschwerdegegner bereits zu diesem Zeitpunkt erkennen und entsprechend den Umständen schneller reagieren müssen. Soweit das SGG auf die Regelung des § 88 Abs. 2 SGG verweist, wonach der Beschwerdegegner grundsätzlich Zeit habe, innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden, vermag dieses aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensregeln des einstweiligen Anordnungsverfahrens und eines Verfahrens in der Hauptsache nicht ohne weiteres zu überzeugen (vgl. Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Auflage 2012, § 88, Rn. 7b; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. August 2007 - L 25 B 846/07 AS -, Juris Rn. 16). Besondere Umstände wie im vorliegenden Fall die bereits negativ beschiedene Schuldenübernahme durch den Beschwerdegegner und die Mitteilung der Beschwerdeführer über die außerordentliche Kündigung der Wohnung hätten es jedenfalls gerechtfertigt, bereits zu einem früheren Zeitpunkt gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Letztlich bestätigt der weitere Verlauf des Verwaltungsverfahrens diese Einschätzung, denn der Antragsgegner sah sich offensichtlich erst aufgrund des Antrages auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes und damit sechs Wochen nach Vorlage aller entscheidungserheblichen Unterlagen durch die Beschwerdeführer aufgefordert, den geltend gemachten materiell-rechtlichen Anspruch nunmehr unter der neuen Vorgabe der außerordentlichen Kündigung der Wohnung der Beschwerdeführer durch den Vermieter zu prüfen.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist zum anderen auch gemäß § 86b Abs. 2 SGG begründet.

Die Beschwerdeführer haben sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch nach § 22 Abs. 8 SGB II (für die Beschwerdeführerin zu 1.) bzw. nach § 27 Abs. 5, § 22 Abs. 8 SGB II (für den Beschwerdeführer zu 2.) hinreichend glaubhaft gemacht. Der Beschwerdegegner ist dem von den Beschwerdeführern geltend gemachten Anspruch mit Abhilfebescheid vom 29. Dezember 2011 nachgekommen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten; § 73a SGG i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar; § 177 SGG.

zugleich für den an der Beschluss-  
fassung mitwirkenden, wegen  
Urlaubs an der Beifügung seiner Unterschrift  
verhinderten RSG



Ausgefertigt: 31. MAI. 2012  
*Schwa*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle